



Ehe und Partnerschaft zwischen Norm und Realität
Interdisziplinäre Tagung der SAGW zur Zukunft des Schweizer Familienrechts
vom 23. Juni 2015 in Bern

Zusammenspiel des Familienrechts mit dem Sozial- und Steuerrecht

Prof. Dr. iur. Gabriela Riemer-Kafka

Professorin für Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht Universität Luzern

Inhaltsübersicht

1. Teil

**Einführung und kurzer Blick in die
Vergangenheit**

2. Teil

**Zusammenspiel des Familienrechts
mit dem Sozial- und Steuerrecht**

3. Teil

Blicke in die Zukunft

Verfassungsmässige Grundlagen

Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV):

- wesentliche Ungleichbehandlung mit ausgrenzendem oder herabwürdigendem Charakter,
- Anknüpfung an ein Merkmal, das einer Person inhärent und identitätsbestimmend ist. Dazu zählt auch die gewählte Lebensform.
- kein absoluter Charakter, d.h. dass die unzulässige Ungleichbehandlung durch qualifizierte objektive Gründe eine Rechtfertigung erfahren kann.

(vgl. anstatt vieler BGE 135 I 49 [53], E. 4.1)

Persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV):

- freie Wahl der Lebensform resp. Form des Zusammenlebens

(vgl. BGE 126 II 425 [430 f.]), E. 4b)

1. Kurzer Blick in die Vergangenheit

1. Hälfte 19. Jh

GROSSFAMILIE:

- Ehepaar
- Kinder
- Grosseltern
- SchwägerInnen
- Tanten/Onkel

- **Unterstützungspflicht**
- **Produktions- und Wirtschaftseinheit**

- **Fürsorge, Priv.Vers.**
- **steuerliche Zusammenveranlagung**

Industrialisierung
Landflucht

2. Hälfte 19. Jh

KLEINFAMILIE:

- Ehepaar
- Kinder

- **Unterstützungspflicht**
(Verwandte nur beschränkt)
- **Wirtschaftseinheit**
- Trennung v. «Haus und Hof»
- Rollenteilung in Ehe,
- alleinstehende Erw.

- **Sozialversicherungen**
(Ernährerausfall, Alleinst.)
- **Priv.Vers., Fürsorge**
- **steuerliche Zusammenveranlagung**

Emanzipation
Individualismus

ab ca. 1970

ZUKUNFT d. FAMILIE?

- Ehepaar
- Kinder
- Lebenspartnerschaft
 - mit Kinder
 - ohne Kinder
- Patchwork-Familien

- **Unterstützungspflicht???**
- **Wirtschaftseinheit???**
- neue Rollenverteilung?,
Erwerbstätigkeit aller?

- Unterschiede bei
- **Sozialer Sicherheit**
- **steuerlicher Veranlagung**

<u>ANKNÜPFUNGEN</u>	<u>SOZIALRECHT</u>	<u>STEUERRECHT</u>
- Ehe/eingetragene Partnerschaft	Hinterlassenenrente; Betr'gut. Beitragsbefreiung für N'erw. Schadenminderungspflicht Eink./Verm.anrech'g (EL/SH)	Zusammenveranlagung
- getrennte Ehe	Hinterlassenenrente	getrennte Veranlagung
- Ehescheidung	Splitting 1. und 2. Säule ev. Hinterlassenenrente	getrennte Veranlagung
- Kindesverhältnis	Kinder- und Waisenrente Erziehungsgutschriften	Zusammenveranlagung
- Pflege-/Stiefkinder	ev. Kinder- und Waisenrente	getrennte Veranlagung
- Verwandte Geschwister	ev. Betreuungsgutschriften	getrennte Veranlagung
- Lebenspartnerschaft	ev. Begünstigte (2. Säule) Schadenminderungspflicht teilw. Eink./Verm.anrech'g	getrennte Veranlagung

<p style="text-align: center;"><u>VORTEILE</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ev. Hinterlassenenrente - Splitting bei Scheidung für Gatten mit keinem/tiefen Einkommen - Beitragsbefreiung für nichterw. Gatten (1. S.) - Betreuungsgutschriften 	<p>EHE</p>	<p style="text-align: center;"><u>NACHTEILE</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenminderungspflicht/ Einkommenszusammenrechn'g - Splitting bei Scheidung für Gatten mit höherem Einkommen - Ehegattenrentenplafond - Wiederverheiratungsstrafe - halbe Erziehungsgutsch. - steuer. Zusammenveranlagung
<ul style="list-style-type: none"> - steuerliche Einzelveranlagung - kein Ehegattenplafond - keine Wiederverheiratungsstrafe - Wahl Erziehungsgutsch. 	<p>LEBENS- PARTNER- SCHAFT</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schadenminderungspflicht/ (beschränkte Eink.zusammenr.) - keine Hinterlassenenrente (ev. Begünstigte 2. Säule: Kapitald'prinzip) - keine Betreuungsgutschriften - getrennte Beitragsleistung (1. S.)

→ Art. 13 Abs. 1 BV: Schutz aller Formen des heterosexuellen Zusammenlebens!

→ Art. 14/Art. 8 Abs. 2 BV/Art. 14 EMRK: Diskriminierung der Ehe resp. des Konkubinats?

3. Blicke in die Zukunft

Familienpolitik zwischen

Realität

und

- gesellschaftlicher Wandel, mehr Individualismus, Kurzlebigkeit
- neue Lebensformen/Familienmodelle, Vertrag statt Gesetz
- vermehrte Erwerbstätigkeit der Frauen, mehr Teilzeitarbeit (auch der Männer?), freie Rollenverteilung in der Ehe und Partnerschaft

Norm

- Verfassungsmässiger Schutz aller Formen hetero- und gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (Art. 8, 10 und 13 BV/Art. 8 und 14 EMRK)
- Schlechterstellung der Ehe in gewissen sozialrechtlichen/steuerrechtlichen Belangen
- Schlechterstellung von Lebenspartnerschaften vor allem in Bezug auf die Vorsorge

positive und negative Abhängigkeiten im Wechselspiel «Soziale Sicherheit – Familienrecht»: Schutz und Förderung der Ehe?

3. Blicke in die Zukunft

Reduktion von Fehlanreizen und Angleichung der Lebensformen durch

5. Aufhebung der Wirtschaftseinheit?

- getrennte steuerliche Veranlagung?
- bei EL und Sozialhilfe (vgl. «4.»)?

4. Schadenminderungspflicht

- persönliche: aufheben
- finanzielle: Verzichtseinkommen anrechnen

zivilstandsun-
abhängiges
Sozial- und
Steuerrecht?

3. Hinterlassenenleistungen

- Anknüpfung an familienrechtliche Unterstützungspflichten
- Abschaffung der Wiederverheiratsstrafe

1. Beiträge in der 1. Säule

- getrennte Beitragserhebung auch für den n' erw. Ehegatten,
- Vergleichsrechnung für Teil-erwerbstätige

2. Vorsorge

- Abschaffung des Ehegattenplafond in der AHV
- Abschaffung des Splittings in der 1. Säule (i.V.m. «1.»)
- Verteilung der Erziehungsgutschriften nach Obhut
- Betreuungsgutschriftenausbau

3. Blicke in die Zukunft

Reduktion von Geschlechterdiskriminierung durch

rechtliche u. tatsächliche Gleichstellung (Art. 8 Abs. 3 BV; Art. 14 EMRK)

Anerkennung des biologischen Unterschieds

Mutterrolle

geschlechtsneutrale Leistungen?

*Beispiel:
Gleiche Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten*

Fazit:

- **Eine Diskriminierung alternativer Lebensformen i.S.v. Art. 8 Abs. 2 BV liegt nicht vor,**
- **Fehlanreize sind aufgrund von Art. 10 Abs. 2 BV zu minimieren und eine weitmögliche Gleichbehandlung der Lebensformen herbeizuführen, durch**
 - ✓ ***Zivilstandsunabhängigkeit* dort, wo es nicht um die Absicherung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche geht (Problem der Beweisbarkeit der Lebenspartnerschaft). Die «Ehe light» löst die Abgrenzungsfragen nicht, sondern schafft eine zusätzliche Form und neue Abgrenzungen,**
 - ✓ ***Geschlechterneutralität* wegen freier Rollenverteilung in der Partnerschaft.**